



DRK-Kreisverband Bitburg-Prüm e. V. · Postfach 10 11 46 · 54621 Bitburg

Schutzkonzept Stand 18.05.26



Kinder, Jugend und Familie⁺
DRK Kreisverband Bitburg-Prüm e.V.

Kreisverband Bitburg-Prüm e.V.

Kreisgeschäftsstelle

Rot-Kreuz-Straße 1
54634 Bitburg

Postfach 10 11 46
54621 Bitburg

Tel. +49 (0) 65 61 – 60 20 0
Fax +49 (0) 65 61 – 60 20 19
www.drk-bitburg.de
info@drk-bitburg.de

Ansprechpartner Markus Müller

B.A. Soziale Arbeit

Mobile Jugendarbeit VG Speicher

Amtsgericht Wittlich
Vereinsregister–Nr. VR 30104

Umsatzsteuer-ID
DE 152766390

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE05ZZZ00000153624

Präsident
Andreas Kruppert

Vorstand gemäß § 26 BGB
Rainer Hoffmann
Kreisgeschäftsführer

Bankverbindungen

DRK KV Bitburg-Prüm e.V.

Kreissparkasse Bitburg-Prüm
IBAN: DE80586500300000007575
BIC: MALADE51BIT

Volksbank Bitburg eG
IBAN: DE29586601010002047005
BIC: GENODED1BIT

QUALITÄT IST UNSERE NATUR



E I F E L

ARBEITGEBER

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Beschwerdesystem (DRK Standard 6)	4
Selbstverpflichtungserklärung gegen sexualisierte Gewalt (DRK Standard 3)	6
Erweitertes Führungszeugnis (DRK Standard 4)	7
Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	7
Einverständniserklärung zum Datenschutz.....	8
Selbstauskunftserklärung	9
Angaben zur Person:	9
Erklärung zur Selbstauskunft:.....	9
Ergänzende Verpflichtung:.....	9
Handlungsanweisung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt (DRK Standard 8).....	11
Umgang mit Onlinechats	13
Verhaltensregeln bei der Nutzung von Onlinechats (Ausgabe für Mitarbeitende)	13
Verhaltensregeln bei der Nutzung von Onlinechats (Ausgabe für Eltern, Jugendliche).....	14
Ferienfreizeiten Teil 1 (Rahmenschutzkonzept für alle Fahrten)	15
Grundsätze der Betreuung	15
Präventionsmaßnahmen	15
Verhaltensregeln für Betreuerinnen und Betreuer.....	16
Umgang mit Alkohol	16
Schutz der Privatsphäre	17
Beschwerde- und Ansprechpartner	18
Nachbereitung.....	18
Ferienfreizeiten Teil 2.....	18
(Ausgestaltung des Schutzkonzeptes für die Fahrten Sylt und Berchtesgaden- erarbeitet mit ehrenamtlich Tätigen und ehemaligen Teilnehmenden der Fahrt)	19
Vor der Fahrt.....	19
Die An-/Abreise	19
Besonderheiten Sylt	20
Besonderheiten für Berchtesgaden:	20

Vorwort

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hat bei uns höchste Priorität. Da die Mobile Jugendarbeit auch in der Fachberatung für alle anderen Vereine/Institutionen in der Jugendarbeit tätig ist, kommt uns hier eine besondere Vorbildfunktion zu.

(Sexualisierte) Gewalt ist ein tiefgreifender Eingriff in die Integrität eines Menschen. Ihr wirksam zu begegnen, erfordert nicht nur Sensibilität und Aufmerksamkeit, sondern auch klare Strukturen, verbindliche Handlungswege und eine Kultur des Hinschauens und Handelns.

Dieses Konzept basiert auf den DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (vgl. [drk-standards schutz vor sexualisierter Gewalt 2012.pdf](#)) in unseren Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten. Es bietet allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen einen verlässlichen Rahmen, um im Verdachtsfall sicher und angemessen zu agieren – zum Schutz der Betroffenen, zur Unterstützung der aufdeckenden Personen und zur Sicherung eines fairen und rechtskonformen Umgangs mit Verdächtigungen.

Das vorliegende Konzept ist nicht nur eine Handlungsanweisung – es ist Ausdruck unseres gemeinsamen Selbstverständnisses, dass Schutz, Würde und Teilhabe untrennbar miteinander verbunden sind. Nur wo Sicherheit besteht, kann echte Gemeinschaft wachsen.

Daher laden wir alle Ehrenamtlichen ein, dieses Schutzkonzept aktiv mitzutragen, weiterzuentwickeln und in der täglichen Arbeit zu leben. Denn Schutz beginnt bei Haltung – und Haltung zeigt sich im Handeln.

Beschwerdesystem (DRK Standard 6)

Unser Beschwerdesystem dient als niederschwellige, transparente Möglichkeit für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte, Anliegen, Unzufriedenheit oder Hinweise auf mögliche Gefährdungen zu äußern. Jede Beschwerde wird ernst genommen und nachvollziehbar dokumentiert.

Zentrale Grundsätze unseres Umgangs mit Beschwerden sind:

- **Vertraulichkeit,**
- **Transparenz im Verfahren,**
- **sachgerechte Prüfung** der Anliegen und
- **zeitnahe Rückmeldung** an die betreffende Person, sofern dies möglich und angemessen ist.

Beschwerden, die den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung beinhalten, unterliegen einer besonderen Prüfpflicht. In solchen Fällen wird unser Schutzauftrag gemäß **§ 8a SGB VIII** aktiv: Die zuständigen Fachkräfte im Beschwerdesystem prüfen umgehend die Hinweise und leiten – falls erforderlich – geeignete Schutzmaßnahmen ein. Dabei erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos in der Regel unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa). Ziel ist stets, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sichern und eine mögliche Gefährdung zu erkennen, zu bewerten und abzuwenden.

Beschwerden, die sich auf die Qualität unserer Arbeit beziehen, verstehen wir als wertvolle Rückmeldungen. Sie werden systematisch ausgewertet und fließen in unsere fachliche Reflexion und die Weiterentwicklung unserer Angebote und Strukturen ein. Damit leisten Beschwerden auch einen wichtigen Beitrag zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in unserer Einrichtung. Unser Team ist geschult im Umgang mit sensiblen Informationen und in der Anwendung der Verfahren nach § 8a SGB VIII. Wir sichern zu, dass Beschwerden nicht zu Nachteilen für die beschwerdeführende Person führen.

Du hast ein Recht dich zu beschweren!



Wen kannst du ansprechen?



Lea Elsen (DRK intern)

✉ L.elsen@drk-bitburg-pruem.de
Tel.: 0151/74315465



Markus Müller (DRK intern)

✉ m.mueller@drk-bitburg-pruem.de
Tel.: 0171/5621091

Externe Hilfe

Wenn du lieber mit jemandem außerhalb des Vereins sprechen möchtest, dann gerne!

Deine externe Ansprechpartnerin:

Heide Schmidtman (Kinderschutzdienst Westeifel)

Tel: +49 (0)6 561/9671-0

E-Mail: h.schmidtman@caritas-westeifel.de



Selbstverpflichtungserklärung gegen sexualisierte Gewalt (DRK Standard 3)

Selbstverpflichtung gegen sexualisierte Gewalt

Die DRK-Verbandsarbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Mitgliedern, insbesondere der Kinder und Jugendlichen im Roten Kreuz, ausgenutzt werden. Deshalb versichere ich, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns im Verband keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
2. Ich will die mir anvertrauten Mitglieder des Roten Kreuzes, insbesondere Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendliche vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen meiner Mitmenschen wahr und ernst.
4. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte auch darauf, dass sich andere, besonders in den Gruppen und bei Angeboten und Aktivitäten, so verhalten.
6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Mitglieder im Roten Kreuz.
7. Ich wahre eine angemessene Nähe und Distanz zu anderen Mitmenschen.
8. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im DRK nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitglieder und Teilnehmenden in den Gruppen bzw. Gemeinschaften bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe benötige/n, an die beauftragten Personen innerhalb des Beschwerdesystems (siehe Beschwerdesystem).

Name

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Erweitertes Führungszeugnis (DRK Standard 4)

DRK- _____
(Träger)

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Frau / Herr _____
(Name des Ehrenamtlichen / Nebenamtlichen)

hat am _____
(Datum der Einsichtnahme)

das am _____ ausgestellte erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG zur Einsichtnahme vorgelegt.

Die das Führungszeugnis betreffende Person ist wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden:

ja

Nein

Unterschrift des Vereins-/
Einrichtungsvertreeters

Unterschrift des
Ehrenamtlichen / Nebenamtlichen

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht gestattet. Die Daten sind spätestens 3 Monate nach Beendigung meiner Tätigkeit für den Träger zu löschen. Kommt es zu keiner ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von Personen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen und nebenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die oben aufgeführten Daten für den Zeitraum meiner Tätigkeit für den Träger schriftlich dokumentieren darf.

Die Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des
Ehrenamtlichen / Nebenamtlichen

Selbstauskunftserklärung

(Ergänzung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII)

Angaben zur Person:

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefon / E-Mail: _____

Erklärung zur Selbstauskunft:

Hiermit erkläre ich,
dass gegen mich derzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß § 72a SGB VIII anhängig sind.

Ich versichere weiterhin,
dass ich nicht rechtskräftig verurteilt worden bin wegen:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 180a, 181a, 182 StGB),
- Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 216 StGB),
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 226a StGB),
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a StGB),
- oder wegen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder sonstiger Vermögensdelikte, soweit sie im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit mit Schutzbefohlenen stehen.

Ich bin mir bewusst, dass eine wahrheitswidrige oder unvollständige Selbstauskunft den Ausschluss von einer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zur Folge haben kann.

Diese Selbstauskunft erfolgt ergänzend zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und wird vertraulich behandelt.

Ergänzende Verpflichtung:

Ich verpflichte mich, die verantwortliche Stelle unverzüglich zu informieren,

- wenn gegen mich ein Straf- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, insbesondere wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII,
- oder, wenn ich in Zukunft rechtskräftig wegen einer entsprechenden Straftat verurteilt werde.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Handlungsanweisung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt (DRK Standard 8)

1. Sofortiges Handeln bei Verdachtsmomenten

1.1 Meldepflicht

Alle Mitarbeiter_innen und ehrenamtlich Aktiven sind verpflichtet, bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich eine der folgenden Stellen zu informieren:

Intern:

Die Bereichsleitung Jonas Süs (DRK KV-KiJuFa)

Fachkraft Mobile Jugendarbeit Markus Müller

Extern:

Heide Schmidtman (Kinderschutzdienst, Caritas Westeifel)

1.2 Dokumentationspflicht

Beobachtungen, Aussagen von Zeugen_innen und Gesprächsinhalte müssen schriftlich festgehalten werden. Dabei ist klar zwischen Fakten/Beobachtungen und persönlichen Bewertungen/Interpretationen zu unterscheiden. Die Dokumentation ist sicher und vertraulich aufzubewahren.

2. Datenschutz und Schweigepflicht

Alle Beteiligten unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht (§203 StGB). Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sind einzuhalten (z. B. keine unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten). Informationen dürfen nur an berechnigte Personen oder Stellen weitergegeben werden.

3. Recht auf Beratung

Alle Mitarbeitenden haben das Recht, sich im Verdachtsfall beraten zu lassen:

durch externe Fachberatungsstellen Frau Schmidtman

durch interne Ansprechpersonen Herr Jonas Süs

4. Schutz und Fürsorge

4.1 Schutz des Opfers

Kontakt zum mutmaßlichen Täter/der Täterin sofort unterbinden. Maßnahmen zur Sicherung des physischen und psychischen Wohlergehens des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ergreifen. Weiterleitung an den Kinderschutzdienst (Frau Schmidtman)!

4.2 Fürsorge gegenüber Beschuldigten

Beschuldigte dürfen nicht öffentlich vorverurteilt werden. Die Leitung sorgt für einen fairen und rechtssicheren Umgang mit der beschuldigten Person (z. B. Freistellung bei gleichzeitiger Wahrung der Persönlichkeitsrechte).

5. Verantwortung der Leitung

Die Leitung (bzw. der Träger) ist zur Abklärung von Verdachtsmomenten verpflichtet – ggf. unter Einbindung externer Fachstellen.

5.1 Informationsweitergabe

Bei strafrechtlich relevantem Verdacht sind Träger („KiJuFa“), umgehend zu informieren. Es erfolgt keine eigenständige Aufklärung, wenn dadurch Betroffene gefährdet oder Ermittlungen behindert werden könnten.

6. Strafanzeige

Grundsätzlich kann jede Person Anzeige erstatten, die Kenntnis von sexualisierter Gewalt hat. Die Anzeige erfolgt mündlich oder schriftlich bei jeder Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft.

Wer innerhalb der Organisation eine Anzeige erstattet (Leitung/Träger oder Einzelperson), wird vorher klar abgestimmt.

Ob und inwieweit Anzeige erstattet wird, obliegt der Entscheidung des Opfers!

7. Informationsweitergabe im System

Betroffene Stellen werden nach festgelegtem Schema informiert:

-Leitung

-Eltern bzw. Sorgeberechtigte (sofern der Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird)

-ggf. Kinderschutzdienst

Die Information erfolgt transparent, aber schützend, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher und psychologischer Aspekte.

8. Aufarbeitung des Falls

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Fall in der Organisation (z. B. in einer geschützten Teamsitzung) fachlich aufgearbeitet, um: aus Fehlern zu lernen, den Schutz weiter zu verbessern, und ggf. Strukturen oder Prozesse anzupassen.

Umgang mit Onlinechats

Moderne Jugendarbeit findet heute nicht mehr ausschließlich in Jugendräumen, bei Angeboten vor Ort oder auf Freizeiten statt. Digitale Kommunikationswege wie WhatsApp, Instagram oder TikTok sind fester Bestandteil des Alltags junger Menschen und damit auch ein wichtiger Teil zeitgemäßer Jugendarbeit.

Insbesondere WhatsApp hat sich als zentrales Kommunikationsmittel bei uns etabliert. Gruppen-Chats ermöglichen schnelle Absprachen, transparente Informationen und eine niedrighschwellige Beteiligung der Teilnehmenden. Für moderne Beteiligungsformate, kurzfristige Abstimmungen, Umfragen oder organisatorische Hinweise ist WhatsApp inzwischen kaum noch wegzudenken. In der Verbandsgemeinde Speicher wurde hierzu eine WhatsApp Community geschaffen, welche sich dann nach den spezifischen Zielgruppen in viele Unterkategorien aufteilt. Die Moderation dieser Gruppen übernimmt die hauptamtliche Fachkraft.

Gleichzeitig entstehen durch digitale Kommunikation neue Herausforderungen. Chats zwischen Teilnehmenden und Betreuenden benötigen klare Regeln, um Nähe und Distanz professionell zu gestalten, Grenzen zu wahren und den Schutz aller Beteiligten sicherzustellen. Die folgenden Regeln schaffen Orientierung, fördern einen respektvollen Umgang und tragen dazu bei, digitale Kommunikation in der Jugendarbeit sicher und verantwortungsvoll zu gestalten.

Verhaltensregeln bei der Nutzung von Onlinechats (Ausgabe für Mitarbeitende)

Do's	Dont's
Sachliche Informationen zu Fahrten etc. teilen	Schreiben ohne ersichtlichen Grund
Niederschwellige Beratung	Kontakt im privaten Kontext ausbauen
Umfragen zu Angeboten oder zu politischen Entscheidungen machen	Keine privaten Daten nach außen ! Ausnahme Beratung für Kinderschutz mit Kinderschutzdienst bei Gefahr!
Chat mit ersichtlichem Grund ! Insbesondere bei Privatchats !	Keine privaten Fotos teilen.
Terminabsprachen	Geheime Kommunikation z.B. „das bleibt unter uns“ o. „sag es keinem weiter“
Empathisch u. klare Formulierungen	Kein Misstrauen gegenüber dem gesamten Team schaffen

Respektvoller Umgang	Nicht auf eine emotionale Abhängigkeit hinwirken
Professionell bleiben (in der Rolle als Betreuer/in nicht z.B. als „Freundin“)	Deutliche Antworten auf grenzüberschreitende Nachrichten. z.B. „das ist nicht angemessen“

Verhaltensregeln bei der Nutzung von Onlinechats (Ausgabe für Eltern, Jugendliche)

Damit sich alle sicher fühlen, gibt es klare Regeln für Chats. Anhand dieser Tabelle weißt du, was in Ordnung ist – und was nicht. 😊

Erlaubt	Nicht erlaubt
Du kannst deinen Betreuer oder deine Betreuerin anschreiben, wenn du eine Frage hast oder Infos brauchst. Beispiel: „Wann fahren wir los?“ oder „Wo ist das Treffen?“	Private Nachrichten ohne Grund. Kein „Einfach so“-Chatten.
Du darfst um Hilfe oder Rat bitten.	Geheime Nachrichten. Beispiel: „Das bleibt unter uns“ oder „Sag das keinem.“
Du kannst an Umfragen teilnehmen (z. B. zu Ausflügen oder Angeboten).	Private Fotos schicken oder bekommen.
Du darfst Termine absprechen. Beispiel: „Kann ich morgen nochmal kommen?“	Private Treffen oder Freundschaftsanfragen von Betreuenden annehmen.
Deine Betreuenden dürfen dir sachliche Infos schreiben. Beispiel: „Der Ausflug startet um 9 Uhr.“	Persönliche Daten an Dritte weitergeben. Beispiel: Handynummern oder Adressen von anderen.
Alle sollen freundlich, klar und respektvoll schreiben.	Misstrauen oder Gerede über andere im Team verbreiten.
Es ist okay, Gefühle anzusprechen – aber nur im Rahmen der Betreuung.	Abhängigkeit schaffen. Niemand soll das Gefühl haben: „Nur du verstehst mich.“
Wenn du dich unsicher oder unwohl fühlst, darfst du das sagen. Beispiel: „Das fühlt sich komisch an.“	

Ferienfreizeiten Teil 1 (Rahmenschutzkonzept für alle Fahrten)

Unsere Ferienfreizeiten (Mehrtagesfahrten) sind derweil fester Bestandteil unserer Arbeit. Diese Fahrten bringen jedoch eigene mögliche Gefährdungen mit, denen wir in der präventiven Arbeit mit den folgenden Verhaltensregeln entgegenen möchten. Hierzu wurden in Zusammenarbeit mit unseren ehrenamtlichen Betreuenden, die Fahrt in zeitlicher Abfolge auf mögliche Gefahren analysiert.

Grundsätze der Betreuung

Die Arbeit mit Jugendlichen basiert auf den Grundwerten Respekt, Wertschätzung und Gleichbehandlung. Jede Person innerhalb der Gruppe wird unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder individuellen Eigenschaften respektiert.

Die Betreuerinnen und Betreuer achten konsequent darauf, die persönlichen Grenzen der Jugendlichen zu wahren und ein vertrauensvolles Verhältnis aufzubauen. Die Selbstverpflichtungserklärung gegen sexualisierte Gewalt gemäß **DRK-Standard 3** wird von allen Betreuenden zur Kenntnis genommen und verbindlich umgesetzt.

Die Jugendreise versteht sich als Angebot der Jugendarbeit im Sinne des **§ 11 SGB VIII**. Sie knüpft an den Interessen junger Menschen an, wird von ihnen mitgestaltet und befähigt sie zur Selbstbestimmung. Ziel ist es, zur Persönlichkeitsentwicklung beizutragen, soziale Kompetenzen zu stärken sowie Verantwortungsübernahme, Gemeinschaftsfähigkeit und gesellschaftliche Mitwirkung zu fördern.

Präventionsmaßnahmen

Ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes ist die Prävention. Alle Betreuungspersonen sind verpflichtet, vor der Reise ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, um sicherzustellen, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen. Zusätzlich unterzeichnen sie eine Selbstverpflichtungserklärung sowie eine Selbstauskunftserklärung.

Darüber hinaus sollen die Betreuerinnen und Betreuer an Schulungen zur Prävention von Gewalt und sexualisierten Übergriffen teilnehmen. Diese Schulungen vermitteln wichtige Kenntnisse zur Grenzachtung, zu angemessenem Verhalten sowie zum richtigen Umgang mit möglichen Verdachtsfällen (z. B. im Rahmen der JuLeiCa-Schulung).

Auch die Jugendlichen werden zu Beginn der Reise über ihre Rechte informiert. Zudem wird ihnen transparent aufgezeigt, an wen sie sich wenden können, wenn sie sich unwohl fühlen oder ein Problem haben.

Verhaltensregeln für Betreuerinnen und Betreuer

Die Betreuenden müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie als Aufsichtspersonen für Schutzbefohlene tätig sind. Eigene Vorstellungen über die eigene Freizeitgestaltung müssen den Wünschen und vor allem der Sicherheit der Teilnehmenden untergeordnet werden. Die Betreuerinnen und Betreuer achten darauf, professionelle Distanz zu wahren. Körperkontakt wird nur dann zugelassen, wenn er angemessen und von der Situation her erforderlich ist, beispielsweise bei Erste-Hilfe-Maßnahmen. Im Umgang mit Online-Chats verweisen wir auf

Umgang mit Alkohol

Der Umgang mit Alkohol basiert fachlich auf dem „risflecting“ (vgl. [Das Konzept – risflecting®](#)) Ansatz. Der risflecting Ansatz widerspricht einer reinen Verbotskultur, weil er Risiken nicht als etwas betrachtet, das vollständig unterbunden werden muss, sondern als einen notwendigen Bestandteil von Entwicklung, der durch Reflexion, Dialog und Eigenverantwortung pädagogisch begleitet werden sollte.

Umgang mit Alkohol durch Betreuungspersonen

Während der gesamten Dauer der Jugendfreizeit ist der Konsum von Alkohol für alle Betreuungspersonen untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl während der aktiven Betreuungszeiten als auch in Ruhe- und Freizeitphasen, sofern diese im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

Ziel dieser Regelung ist es, die jederzeitige volle Aufsichts- und Handlungsfähigkeit der Betreuungspersonen sicherzustellen. Diese sind für das körperliche und seelische Wohl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen verantwortlich und müssen in jeder Situation zuverlässig, aufmerksam und angemessen reagieren können.

Der Verzicht auf Alkohol dient zudem dem Schutz vor Grenzverletzungen, der Wahrung professioneller Distanz sowie der Vermeidung von Fehlinterpretationen oder Konfliktsituationen. Betreuungspersonen haben eine Vorbildfunktion und tragen durch ihr Verhalten maßgeblich zur Einhaltung eines respektvollen und sicheren Miteinanders bei.

Verstöße gegen diese Regelung werden als erhebliche Pflichtverletzung gewertet und können zum Ausschluss von der Maßnahme sowie zu weiteren arbeits- bzw. vereinsrechtlichen Konsequenzen führen.

Umgang mit Alkoholkonsum durch Teilnehmende (16+ Fahrt)

Umgang mit Alkohol bei Teilnehmenden ab 16 Jahren (gilt nur, insofern keine Teilnehmenden unter 16 Jahren an der Fahrt teilnehmen)

Für Teilnehmende ab 16 Jahren gilt im Rahmen der Jugendfreizeit grundsätzlich das Jugendschutzgesetz. Danach ist der Konsum von Bier, Wein und Sekt erlaubt, während der Konsum von Spirituosen sowie alkoholhaltigen Mischgetränken untersagt bleibt. Unabhängig von dieser

gesetzlichen Regelung erfolgt der Umgang mit Alkohol im Rahmen der Maßnahme auf Basis pädagogischer und präventiver Grundsätze.

Ziel der Regelung ist es, einen verantwortungsvollen, reflektierten und sicheren Umgang mit Alkohol zu ermöglichen und gleichzeitig Risiken für die Gruppe, die Einzelnen sowie den Verlauf der Maßnahme zu minimieren. Alkohol darf weder zu einer Gefährdung der Teilnehmenden noch zu einer Beeinträchtigung der Aufsicht, des Programms oder des gemeinsamen Miteinanders führen.

Der Konsum von Alkohol ist ausschließlich in festgelegten, von der Leitung definierten Freizeit- und Ruhephasen gestattet. Während Programmzeiten, Ausflügen sowie in allen Situationen, in denen Aufsicht oder erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich ist, ist Alkoholkonsum untersagt. Ein exzessiver oder missbräuchlicher Konsum sowie jeglicher Alkoholkonsum, der zu auffälligem Verhalten, Gefährdung oder Störung der Gruppe führt, ist nicht gestattet.

Betreuungspersonen behalten jederzeit die Verantwortung, bei erkennbaren Risiken oder Regelverstößen einzuschreiten. Bei Verstößen gegen die vereinbarten Regeln können pädagogische Maßnahmen bis hin zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme erfolgen.

Der Umgang mit Alkohol wird zu Beginn der Maßnahme transparent thematisiert, um klare Erwartungen zu schaffen und einen bewussten sowie reflektierten Umgang innerhalb der Gruppe zu fördern.

Teilnehmende die das 18 Lebensjahr vollendet haben, werden dazu verpflichtet, ihren Konsum auf Bier/Wein/Sekt zu beschränken, um eine Abgabe an Jüngere zu unterbinden.

Schutz der Privatsphäre

Der Schutz der Privatsphäre ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes des Deutschen Roten Kreuzes und dient dem respektvollen und sicheren Umgang mit allen Teilnehmenden.

Die Unterbringung erfolgt in alters- und geschlechtergerechten Zimmern bzw. Zelten. Gemischtgeschlechtliche Unterbringungen sind grundsätzlich möglich, sofern alle Betroffenen ausdrücklich zustimmen. Betreuungspersonen sind getrennt von den Teilnehmenden untergebracht. Die Zimmer- bzw. Zeltaufteilung erfolgt unter Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsstand sowie ggf. besonderem Schutzbedarf einzelner Personen. Dabei wird auf eine transparente und nachvollziehbare Planung geachtet.

Die Wahrung der Intimsphäre der Teilnehmenden hat oberste Priorität. Zimmer bzw. Zelte der Teilnehmenden werden von Betreuungspersonen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger klarer Ankündigung betreten. Ein Betreten in Abwesenheit der Teilnehmenden ist grundsätzlich untersagt. Ebenso ist es den Teilnehmenden nicht gestattet, die Unterkünfte der Betreuungspersonen zu betreten.

Vertrauliche Gespräche zwischen Teilnehmenden und Betreuungspersonen finden in geeigneten, neutralen und einsehbaren Räumen statt. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten, wobei mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sind, um Transparenz und Schutz aller Beteiligten sicherzustellen.

Der Zugang zu Sanitär- und Waschräumen der Teilnehmenden durch Betreuungspersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind ausschließlich in begründeten Notfällen zulässig und werden im Team reflektiert.

Beschwerde- und Ansprechpartner

Während der gesamten Reise haben die Jugendlichen jederzeit die Möglichkeit, sich bei Problemen oder Beschwerden an eine Vertrauensperson aus dem Betreuungsteam zu wenden. Idealerweise stehen hierfür sowohl eine weibliche als auch eine männliche Ansprechperson zur Verfügung. Alle Betreuerinnen und Betreuer sind entsprechend sensibilisiert, den Jugendlichen aufmerksam zuzuhören und ihre Anliegen ernst zu nehmen.

Bei Hinweisen, Beobachtungen oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gelten verbindlich die entsprechenden Handlungsanweisungen zum Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt (siehe Standard 8). Diese sind allen Mitarbeitenden bekannt und werden im Ernstfall konsequent angewendet. Ergänzend wird auf das bestehende Beschwerdesystem (Standard 6) verwiesen, das den Jugendlichen niedrigschwellige und sichere Rückmeldemöglichkeiten bietet.

Für den Fall von Schwierigkeiten im Umgang mit den Betreuenden wird zudem ausdrücklich eine externe Anlaufstelle kommuniziert (hier: Kinderschutzdienst, Frau Schmidtman).

Zu Beginn der Reise werden die Jugendlichen durch die Hauptansprechpersonen darüber informiert, wer ihre jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind und auf welchem Weg diese erreicht werden können sowie über die vorhandenen Beschwerdewege und externen Kontaktmöglichkeiten.

Nachbereitung

Nach der Rückkehr der Reise findet eine Nachbesprechung im Betreuersteam statt. Dabei wird reflektiert, ob das Schutzkonzept ausreichend umgesetzt wurde und welche Erfahrungen gemacht wurden. Ziel ist es, mögliche Verbesserungen für zukünftige Jugendreisen zu identifizieren und das Schutzkonzept kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dazu finden Gespräche im gesamten Team statt, aber auch einzeln zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen.

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, die Ferienfreizeit nachträglich anonym zu bewerten, beispielsweise über eine Umfrage.

Ferienfreizeiten Teil 2

(Ausgestaltung des Schutzkonzeptes für die Fahrten Sylt und Berchtesgaden- erarbeitet mit ehrenamtlich Tätigen und ehemaligen Teilnehmenden der Fahrt)

Vor der Fahrt

Vor Mehrtagesfahrten findet ein Infoabend mit Personensorgeberechtigten/Teilnehmenden statt. Dieser Infoabend, dient der Informationsweitergabe (Gefahren vor Ort, Beschwerdesystem etc.), gibt den Personensorgeberechtigten/Kindern/Jugendlichen die Möglichkeit die Betreuenden kennenzulernen und Fragen zu stellen und gibt zusätzlich den Betreuenden die Möglichkeit, sich einen ersten Überblick über die Teilnehmenden zu verschaffen.

Nachdem Infoabend werden i.d.R. zwei Onlinechatgruppen via Signal zur Kommunikation erstellt. Die Erste dient dem Austausch zwischen Eltern und Betreuenden und die Zweite dem Austausch zwischen Betreuenden und Teilnehmenden. Damit hier ein sicherer Raum entsteht, müssen Verhaltensregeln bei der Nutzung von Onlinechats (Ausgabe für Eltern, Jugendliche) vorab per Mail kommuniziert und jederzeit gelebt werden.

Die An-/Abreise

Die An-/Abreise, ob als Zug- oder Busfahrt mit vielen Personen ist eine Herausforderung, die eine professionelle Begleitung erfordert und besondere Aspekte hinsichtlich der Aufsichtspflicht mit sich bringt.

Ankunft am Bahnhof/Treffpunkt:

Ab Ankunft am Bahnhof/Treffpunkt haben die ehrenamtlich Tätigen die Aufgabe, sich aktiv einen ersten Überblick über die Teilnehmenden zu verschaffen. Die Anwesenheit wird per Anwesenheitsliste kontrolliert. Es wird sich ein erster Eindruck darüber verschafft, ob alle Teilnehmenden in guter Verfassung sind. Es wird eine Übersicht über die Strecke gegeben.

Zugfahrt:

Einstieg:

- Infos über Zugverbindung/-änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
 - ➔ Sowohl per Signal (aktuelle Fahrtdaten digital),
 - ➔ als auch mündlich.

Hierzu wird vor der Fahrt ein/e Verantwortliche/r benannt.

- 2 Betreuende bleiben so lange in der Zugtür stehen, bis alle Teilnehmenden eingestiegen sind und kommunizieren, ob alle eingestiegen sind.

Zugfahrt:

Die Betreuenden weisen die Sitzplätze zu. Im Zug wird durchgezählt (4-Augen Prinzip). Den Teilnehmenden wird erklärt, wo die Betreuenden sitzen.

Ausstieg/Gleiswechsel/Verhalten am Bahnhof:

Eine verantwortliche Person erinnert an Ausstiege und Umstiege. Teilt rechtzeitig mit, ab wann die Teilnehmenden bereit (Koffer zur Hand etc.) zum Ausstieg sein müssen. Eine Betreuende Person verlässt den Zug als letztes und prüft, ob alle ausgestiegen sind.

Am Bahnhof geht die Gruppe als Schlange, wobei sich am Ende und am Anfang jeweils 1 Betreuer/in befindet. Die anderen begleiten die Gruppe an der Seite. Angekommen am nächsten Gleis, wird erneut durchgezählt.

Teilnehmende haben bei längeren Aufenthalten die Möglichkeit sich in Dreiergruppen am Bahnhof zu bewegen, um die Toilette aufzusuchen oder sich zu verpflegen. Die Betreuenden prüfen insbesondere nachts, nach möglichen Auffälligkeiten der Umgebung.

Besonderheiten Sylt

Zelte: Die Zelte sind nicht vollständig abschließbar und bieten daher vor allem nachts wenig Schutz vor unerwünschten Personen. Gibt es ernstzunehmende Bedenken bezüglich verschiedener Personen, müssen diese sofort an die zuständigen Personen der Jugendherberge weitergeleitet werden, ggf. müssen Teilnehmende sensibilisiert werden. Das Betreuerteam nimmt eine Gefährdungsanalyse der Situation vor Ort vor.

Strand: Vor allem durch die Bekleidung am Strand gilt der Sicherheit der Teilnehmenden besonderes Augenmerk. Die Betreuenden achten am Strand besonders genau darauf, dass die Teilnehmenden nicht durch andere Personen beobachtet, gefilmt, fotografiert, oder angefasst werden. Falls ein solches Verhalten beobachtet wird, erfolgt eine Meldung über das Verhalten bspw. an die Rettungsschwimmer sowie an die Leitung der Fahrt. In schwerwiegenden Fällen werden Eltern informiert und ggf. die Polizei eingeschaltet.

Schwimmen:

Die Gewässer der Insel Sylt unterliegen starken Strömungen. Baden ist nur gestattet, nach Einweisung durch die Bademeister/innen vor Ort. Sollten Teilnehmende Anweisungen nicht folgeleisten, muss zu ihrer eigenen Sicherheit das Schwimmen verboten werden. Riskante Badeaktionen ohne Aufsicht führen zum direkten Ausschluss.

Besonderheiten für Berchtesgaden:

Nutzung von Duschen und Toiletten:

Die Duschen und Toiletten befinden sich teilweise auf den Fluren der Jugendherberge und werden von mehreren Zimmern genutzt. Diese Bereiche sind nach Geschlechtern getrennt.

Zum Schutz der Privatsphäre gelten folgende Regeln:

- Die Intimsphäre aller Teilnehmenden wird respektiert.
- Duschen und Toiletten werden nur einzeln genutzt.
- Betreuerinnen und Betreuer betreten die sanitären Bereiche nur im Notfall und nach vorherigem Anklopfen immer mit mindestens 2 Betreuenden.
- Jugendliche dürfen nicht in die Sanitärbereiche des jeweils anderen Geschlechts gehen.

Diese Regeln dienen dem Schutz der persönlichen Grenzen aller Teilnehmenden.

Hausregeln der Jugendherberge:

Die Regeln der Jugendherberge werden zu Beginn der Freizeit mit allen Jugendlichen besprochen. Dazu gehören insbesondere:

- respektvoller Umgang mit anderen Gästen
- Rücksichtnahme in Gemeinschaftsbereichen
- Einhaltung der Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt in der Regel um 22:00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt sollen sich die Jugendlichen in ihren Zimmern aufhalten und sich ruhig verhalten. Die Betreuenden stellen sicher, dass sich alle Teilnehmenden in ihren Zimmern befinden und stehen weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Aufenthalt außerhalb der Unterkunft:

Während der Freizeit kann es Zeiten geben, in denen sich die Jugendlichen in Kleingruppen in der Stadt aufhalten dürfen. Um die Sicherheit zu gewährleisten, gelten dabei folgende Regeln:

- Jugendliche dürfen sich nur in Gruppen von mindestens drei Personen in der Stadt aufhalten.
- Die Gruppen müssen jederzeit erreichbar sein.
- Der Aufenthalt ohne Betreuende ist nur bis 22:00 Uhr erlaubt.
- Nach 22:00 Uhr dürfen Jugendliche die Stadt nur noch in Begleitung eines Betreuers oder einer Betreuerin besuchen.

Diese Regelungen sollen verhindern, dass Jugendliche alleine oder in unsicheren Situationen unterwegs sind.